

Auf die Bestimmungen des § 39 SGB wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 14. Oktober 1961

Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
In Vertretung: Dr. Henschel

Nr. VI/2723

Straubing, den 9. November 1961

Anordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Straubing
vom 9. November 1961

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern — Höhere Naturschutzbehörde — (RE vom 23. Juni 1960 Nr. I 3 — 110 g A 89 und vom 30. November 1960 Nr. I 3 — 110 g A 176) für den Landkreis Straubing folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung und sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrennen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Straubing in Kraft.

(2) Außer Kraft treten die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bezirk Straubing vom 5. März 1938 (Amtsblatt für das Bezirksamt Straubing Nr. 9) und die 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bezirk Straubing vom 7. Januar 1939 (Amtsblatt für das Bezirksamt Straubing Nr. 1).

Liste der Naturdenkmale

Nr. im Naturdenkmalsbuch	Name des Naturdenkmals	Gemeinde	Eigentümer	Lagebezeichnung	zugelassene Nutzung
9	Hügelgräber	Hankofen, Ort Reithof	Josef Gruber, Landwirt in Meierhof	ca. 400 m südwestlich des Anwesens Dirscherl	waldbauliche Nutzung
10	1 Eiche	Hankofen, Ort Reithof	Alois-Huber, Landwirt in Reithof Nr. 67	ca. 80 m südlich des Anwesens Alois Huber, Reithof Nr. 67	
11	1 Linde	Hornstorf, Ort Sossau	Gemeinde Hornstorf	am Ortsausgang von Sossau gegen Kößnach	
12	1 Linde	Iribach	Poschinger-Bray'sche Zentralverwaltung Iribach	auf dem Spielplatz östlich des Schlosses	
13	1 Eiche (Zwillinge) und 1 Esche (Sechslinge)	Iribach	Poschinger-Bray'sche Zentralverwaltung Iribach	am Südrand des Schlossparkes, 12 m voneinander entfernt	
14	2 Eichen	Iribach	Poschinger-Bray'sche Zentralverwaltung Iribach	am südlichen Parktor	
15	2 Silberpappeln	Iribach	Poschinger-Bray'sche Zentralverwaltung Iribach	in der Irianlage südlich des Schlosses	
16	1 Eiche	Iribach	Poschinger-Bray'sche Zentralverwaltung Iribach	an der westlichen Schloßeinfahrt	
17	1 Linde	Iribach	Poschinger-Bray'sche Zentralverwaltung Iribach	gegenüber der westlichen Schloßeinfahrt	